

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenaltheim für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.131.345,-- €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.119.300,-- €
ab.		

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **226.446,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **700.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 226.446,- € mit Schreiben vom 20.07.2021, Gesch.-Nr. 200;027-941/2.2 erteilt.

III.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung 2020 und der Haushaltsplan 2020 für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei in 86745 Hohenaltheim, In den Schmidbreiten 4 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hohenaltheim, den 27.07.2021

Gemeinde Hohenaltheim
Göttler, 1. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Deiningen

Einleitung und Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Altort“ gemäß § 141 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Deiningen hat in seiner Sitzung vom 21.06.2021 beschlossen, die Vorbereitung der Sanierung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für die Erweiterung des Sanierungsgebiets „Altort“ einzuleiten. Der Gemeinderat legte mit Beschluss vom 21.06.2021 den im beigefügten Lageplan dargestellten Umgriff des Untersuchungsgebietes fest.

Dieser umfasst folgende Flurnummern:

79/1 (TF), 79/2 79/3 (TF), 101 (TF), 101/1, 102, 103 (TF), 104, 104/1, 105/2, 105/3, 843 (TF), 844 (TF), 845 (TF), 852 (TF), 930 (TF), 931 (TF), 932, 933, 934, 935/1, 935/11 (TF), 937/13 (TF), 937/25

jeweils Gemarkung Deiningen.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird das Büro „die Städtebau Gesellschaft für Kommunalberatung Südbayern GmbH“ aus Gersthofen beauftragt.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen:

„1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

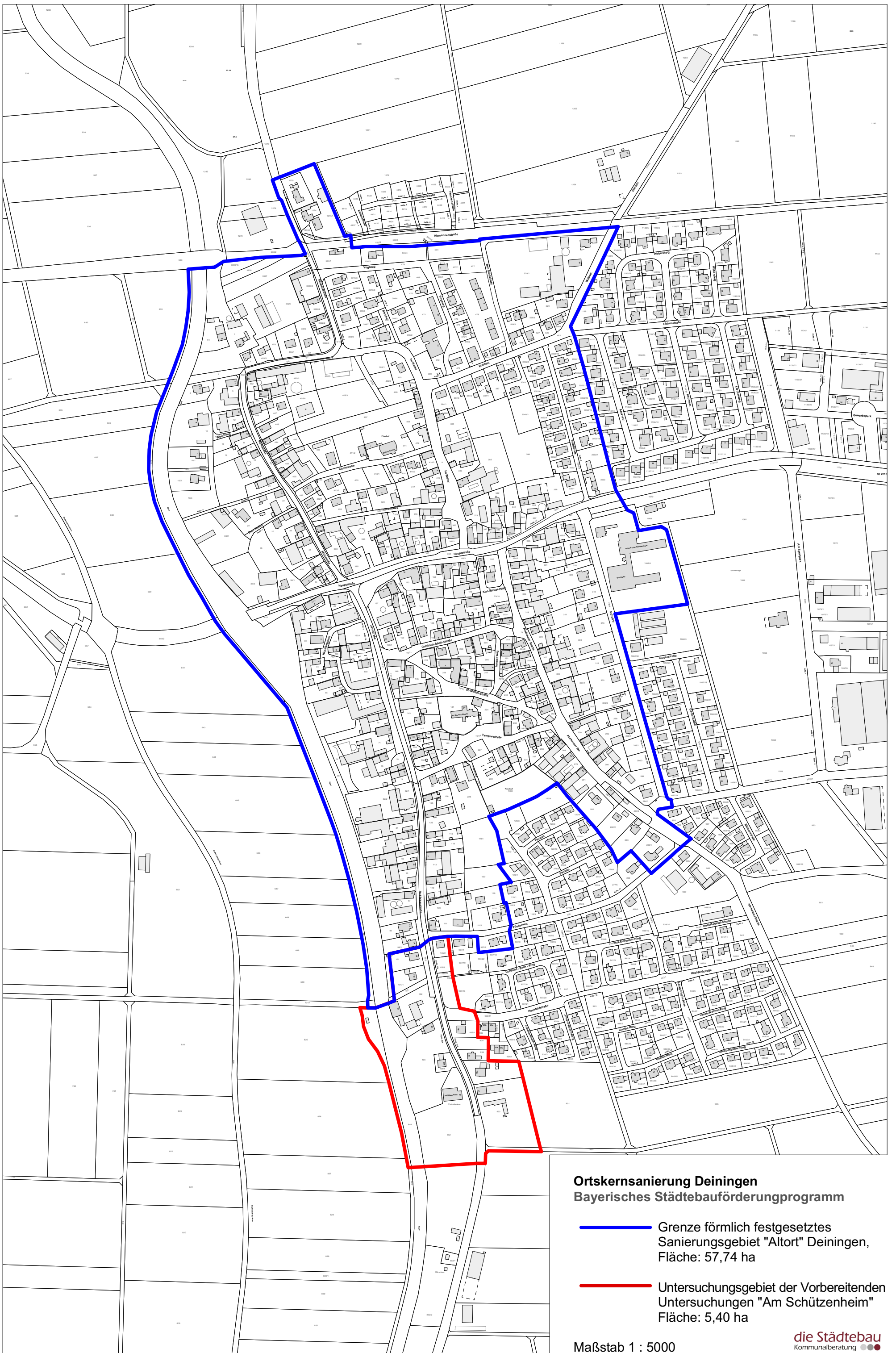
Auskünfte über die Vorbereitung der Sanierung erteilt die Gemeinde Deiningen, Alerheimer Straße 4, 86738 Deiningen, Telefon 09081/4414. Der Lageplan liegt im Rathaus der Gemeinde Deiningen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus und kann eingesehen werden. Außerdem kann die Bekanntmachung sowie der Lageplan online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Hinweis



Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung bzw. Erweiterung des Saniergebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Deiningen, den 28.07.2021

Rehklau,
1.Bgm.



Ortskernsanierung Deiningen
Bayerisches Städtebauförderungsprogramm

-  Grenze förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet "Altort" Deiningen, Fläche: 57,74 ha
-  Untersuchungsgebiet der Vorbereitenden Untersuchungen "Am Schützenheim" Fläche: 5,40 ha

Maßstab 1 : 5000

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kleinerdingen-Ederheim
(Grundschule) für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kleinerdingen-Ederheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	237.000 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	43.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 183.000 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnungen der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 69 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.652,17 EUR festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 20.07.2021, Gesch.-Nr. 200-027-941/4.2, bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist. (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO)

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.08.2021 bis 09.08.2021 in der Stadtkämmerei Nördlingen, Tanzhaus, Marktplatz 15, I. Stock, Zimmer 109a, in Nördlingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dort während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 BekV).

Nördlingen, den 27.07.2021

Schulverband Kleinerdingen-Ederheim

David Wittner

1. Vorsitzender der Schulverbandsversammlung